**Universitätsstadt Tübingen**
Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport
Chemnitz, Holger Telefon: 07071-204-1350
Gesch. Z.: /

Vorlage 202/2026
Datum 29.09.2026

**Berichtsvorlage**

zur Behandlung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

---

**Betreff:** **Inklusion in Schulen und Kindertageseinrichtungen; Bericht zu aktuellen Veränderungen**

Bezug: 96/2024

Anlagen:

---

**Zusammenfassung:**

Die Fallzahlen bei Schulbegleitungen sind seit 2020/2021 stark gestiegen: Die Zahl der Bewilligungen hat sich vervierfacht, während zugleich weiterhin nicht genügend geeignetes Personal verfügbar ist. Auch in den städtischen Kindertageseinrichtungen bestehen Personalengpässe, die zunehmend zu Platzreduzierungen führen, um den Förderbedarfen der Kinder gerecht zu werden. Die neue Vereinbarung mit dem Landkreis zur Kostenerstattung gilt ab 1. August 2026 und verbessert die Refinanzierung insbesondere durch höhere Verwaltungskostenanteile und mehr anerkannte indirekte Arbeitszeiten. Für die Schulbegleitung steigt die erwartete Refinanzierungsquote dadurch von rund 106 auf rund 115 Prozent; im Haushalt 2027 werden Mehreinnahmen von etwa 375.000 Euro erwartet. Zur Entlastung und besseren Steuerung wird eine bereits finanzierte Stellenhülse für eine zusätzliche halbe Fachberatungsstelle Inklusion an Schulen genutzt. In den Kitas wird die veränderte Bewilligungspraxis des Landkreises voraussichtlich zu einem Rückgang der SGB-VIII-Maßnahmen führen; parallel starten die ersten Schwerpunkt-Kitas Inklusion. Die finanziellen Folgen für die Kindertageseinrichtungen werden zunächst beobachtet, bevor Planwerte angepasst werden.

**Bericht:**

1. Anlass / Problemstellung

Die Verwaltung informiert den Ausschuss aufgrund aktueller Veränderungen bei der Finanzierung der Personalkosten für Inklusionsmaßnahmen in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie einer veränderten Bewilligungspraxis des Landkreises für Inklusionsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen über die Auswirkungen auf die Stadt als Schul- und Kita-Träger.

2. Sachstand

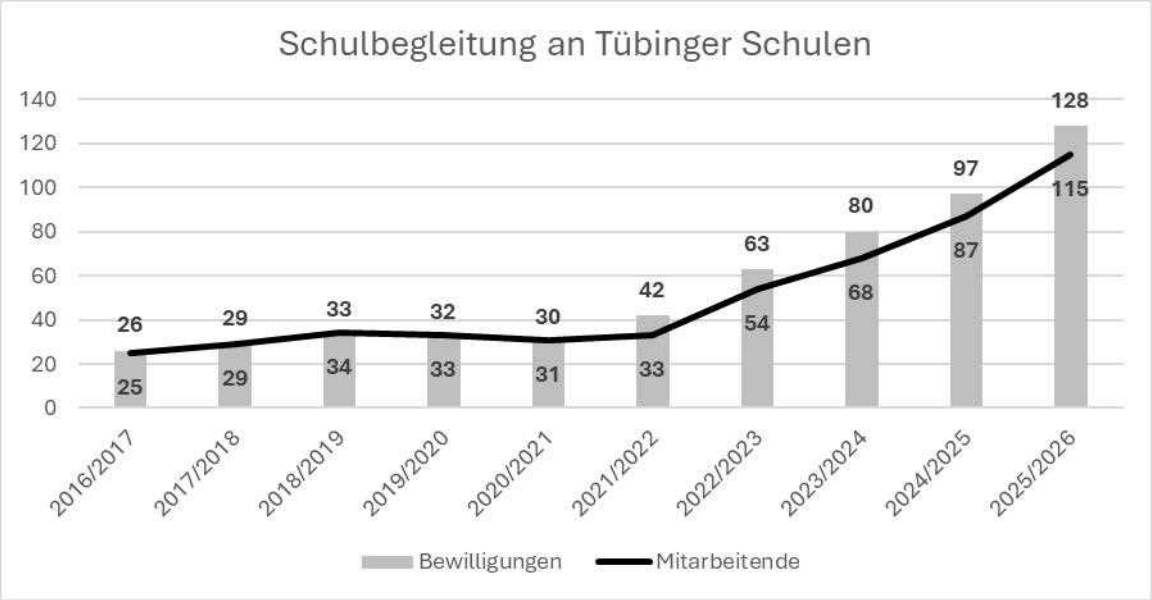
2.1. Rechtliche Situation

Kinder mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger oder Sinnesbehinderung richten sich Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich nach Teil 2 des SGB IX, insbesondere nach §§ 90 ff. und § 112 SGB IX. Das Landratsamt nimmt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) sowie als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe die entsprechenden Aufgaben wahr, dazu gehört die Hilfeplanung und die Bewilligung der Eingliederungshilfemaßnahmen auf Antrag der Eltern.

Die Stadt fungiert in ihren Kindertageseinrichtungen und Schulen als Anstellungsträger für Personal, dass entsprechend den Bewilligungen des Landkreises von diesem finanziert wird.

2.2. Entwicklung der Fallzahlen

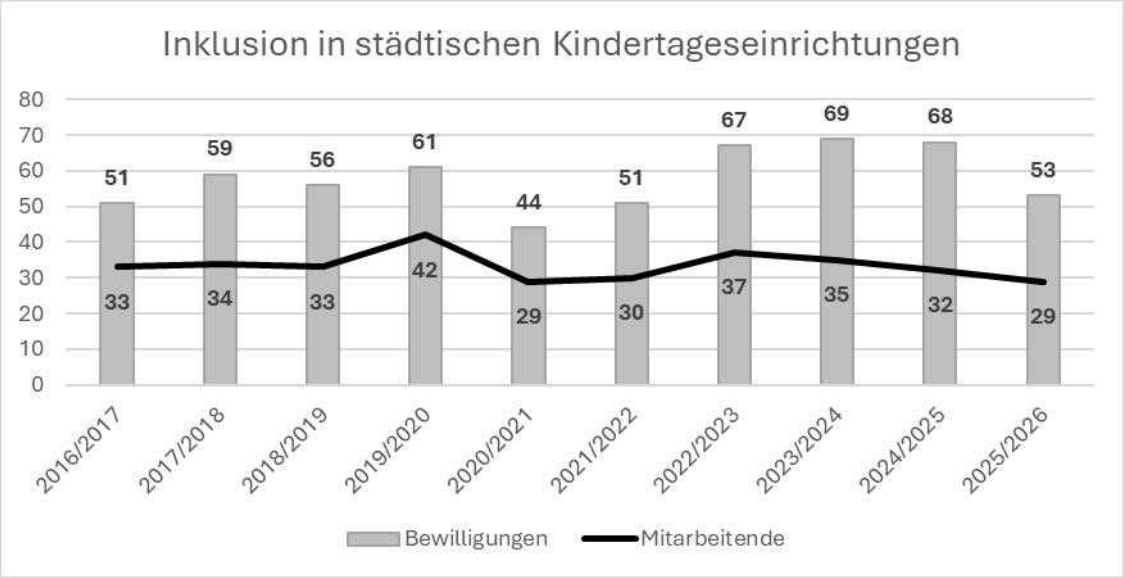
Seit dem Schuljahr 2021/2022 sind die Schulen und die Stadt als Schul- und Anstellungsträger der Schulbegleitungen mit stetig steigenden Fallzahlen konfrontiert.




Seit dem Schuljahr 2020/2021 hat sich die Zahl der Bewilligungen vervierfacht. Gleichzeitig ist auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) von 7.939 auf 8.380 SuS gestiegen. Die Quote betroffener SuS ist allerdings von 0,4% auf 1,53% gestiegen.

Aus der Grafik geht auch hervor, dass es seit 2021/2022 nicht mehr gelingt, ausreichend geeignetes Personal für die Schulbegleitung einzustellen. Pro Schuljahr bleiben zwischen 9 und 13 Kinder ohne die benötigte Unterstützung.

In den städtischen Kindertageseinrichtungen zeigt sich ein anderes Bild:




Nach einem Rückgang der Bewilligungen in der akuten Corona-Zeit erfolgt erneut ein Anstieg, allerdings nicht signifikant über das Niveau der Vor-Corona-Zeit. Auch im Verhältnis zu den Plätzen in den städtischen Kindertageseinrichtungen ergibt sich bis zum Kindergartenjahr 2024/2025 eine recht stabile Quote von ca. 2,8% der Kinder in den letzten Jahren, für die ein Hilfebedarf festgestellt wurde.

Aus den Zahlen in der Tabelle geht aber auch hervor, dass nicht für alle Kinder mit Inklusionsbedarf auch Mitarbeitende gefunden werden. Bei den Zahlen ist zu beachten, dass in den Kindertageseinrichtungen sehr viel öfter als in den Schulen mehrere Kinder pro Mitarbeiter_in gefördert werden. Seit 2022/2023 hat sich die Quote dennoch deutlich verschlechtert. Entsprechend ist die Anzahl der reduzierten Plätze in den städtischen Einrichtungen gestiegen, teilweise auf mehr als 100 Plätze. Plätze werden reduziert, um den besonderen Förderbedarfen der Kinder nachkommen zu können, insbesondere wenn kein zusätzliches Personal zur Verfügung steht. Die Kinder belegen dann zwischen zwei und vier Plätzen. Dieser Puffer ist in der Bedarfsplanung beim Versorgungsziel von 105% berücksichtigt.

## 2.3. Finanzierung

Seit 2018/2019 finanziert der Landkreis das von der Stadt als Träger angestellte Personal mittels einer Pauschale, die auf mittleren Sätzen nach TVöD beruht und die tarifliche Entwicklung nachvollzieht.

Darüber hinaus wurde eine weitere Pauschale zur Finanzierung der Overheadkosten vereinbart.

Mit diesen Pauschalen konnte zuletzt eine Kostendeckung in Höhe von rd. 106% bezogen auf die tatsächlichen Personalkosten erreicht werden. D.h. die Personalkosten der Schulbegleitung wurden gedeckt, zusätzlich wurde ein Teil der Verwaltungskosten ausgeglichen.

Auf Initiative einiger Kreisgemeinden, die den bisherigen Finanzierungsvertrag Ende 2025 gekündigt hatten, erfolgten Verhandlungen zwischen den Gemeinden und dem Landkreis, an denen auch die Verwaltung beteiligt war.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29. Juli 2026 das Verhandlungsergebnis gebilligt. In der Folge ergeben sich für die Stadt vorteilhafte Auswirkungen. Die pauschale Kostenerstattung wird auf eine neue Grundlage gestellt. Künftig wird die vom Land herausgegebene und regelmäßig fortgeschriebene VwV Kostenerstattung Grundlage für die pauschale Kostenerstattung sein. Darin enthalten sind auch Erstattungssätze für die Verwaltung. Darüber hinaus werden mehr Zeiten für Tätigkeiten anerkannt, die nicht direkt mit dem Kind erfolgen, bspw. Dienstbesprechungen, Mitarbeitergespräche, Vorbereitung etc. Bisher wurden dafür 0,5 Stunden pro Woche anerkannt, nun sind es 1,6 Stunden pro Woche. Die Stadt rechnet bereits 1,5 Stunden pro Woche an, so dass es hierfür nun eine Refinanzierung gibt.

Im Ergebnis der Modellrechnung der Verwaltung steigt die Refinanzierungsquote durch die Veränderungen auf rd. 115%.

Die neuen Finanzierungsregelungen gelten auch für die Kindertageseinrichtungen.

2.4. Inklusion in Kindertageseinrichtungen

Für die städtischen Kindertageseinrichtungen zeichnen sich zwei Entwicklungen ab.

Der Landkreis hat entschieden, dass er seine bisherige Bewilligungspraxis im Rahmen des SGB VIII nicht weiter aufrechterhalten kann. Seither hat der Landkreis im Rahmen der Bewilligung von Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII auch Inklusionsmitarbeitende in Kindertageseinrichtungen finanziert. Nach Mitteilung des Landkreises hielt diese Praxis einer rechtlichen Prüfung nicht stand, sodass ab Kindergartenjahr 2026/2027 nur noch Kinder mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII einen Anspruch auf entsprechende Maßnahmen haben.

Die Verwaltung rechnet daher mit einem Rückgang der bewilligten Maßnahmen nach SGB VIII von 25 auf 11 Fälle (- 56%) und wird die Auswirkungen auf die Kindertageseinrichtungen beobachten. Da schon bisher sehr viele bewilligte Maßnahmen aufgrund fehlenden Personals nicht umgesetzt werden konnten bleibt abzuwarten, ob sich dadurch signifikant spürbare Effekte ergeben.

Die Maßnahmen nach SGB IX (für Kinder mit körperlicher, geistiger oder Sinnesbehinderung) bleiben davon unberührt.

Mit den Kindergartenjahr 2026/2027 gehen nun die ersten Schwerpunkt Kitas Inklusion an den Start.

Das Kinderhaus Derendingerstraße hat mit 3 Plätzen für Ü3-Kinder begonnen. Derzeit wird für das Kinderhaus Aischbach noch Personal für zwei Gruppen (eine Ü3-Gruppe mit 3 Inklusionsplätzen und eine U3-Gruppe mit 2 Plätzen) gesucht. Wenn das Inklusionskonzept der beiden Schwerpunkt Kitas von den Eltern angenommen wird und die Fallzahlen nach der veränderte Bewilligungspraxis des Landkreises weiterhin entsprechend sind, können in beiden Einrichtungen ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 alle Gruppen auf das neue Inklusionskonzept umgestellt werden.

Wie in der Vorlage 96/2024 beschrieben sind die Inklusionsmitarbeitenden in den Schwerpunkt Kitas fest angestellt. Da auch in diesen beiden Einrichtungen für die Kinder ein Antrag auf Inklusion in der Kindertagesstätte beim Landkreis gestellt wird, erhält die Universitätsstadt Zuschüsse zur Refinanzierung der Personalkosten.

3. Vorgehen der Verwaltung

   Die Verwaltung hat den verbesserten Refinanzierungsvertrag mit dem Landkreis mit Wirkung ab 1. August 2026 bereits unterschrieben.

   Aufgrund der stark gestiegenen Fallzahlen und der verbesserten Refinanzierung wird die Verwaltung eine im Stellenplan des Fachbereichs Bildung, Betreuung, Jugend und Sport vorhandene und finanzierte Stellenhülse nutzen, um eine zweite halbe Stelle für die Fachberatung Inklusion an Schulen einzurichten. Die Dienst- und Fachaufsicht für 100 Mitarbeitende ist von einer Person mit einer halben Stelle objektiv nicht leistbar.

   Darüber hinaus prüft die Verwaltung die internen Prozesse mit dem Ziel, Synergien zu haben und Prozesse zu vereinfachen und zu digitalisieren und auch dadurch die verantwortlichen Fach- und Führungskräfte zu entlasten.

   Im Arbeitsfeld der Kita-Inklusion wird die Verwaltung erste Erfahrungen im Betrieb der neuen Schwerpunktkitas sammeln. Die vom Landkreis bereits umgesetzten und darüber hinaus geplanten Veränderungen und Weiterentwicklungen werden konstruktiv begleitet.

   Die Verwaltung wird insbesondere prüfen, welche Folgen die im 1. Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz (1. KJHSRG) vorgesehen Einführung von sog. „infrastrukturelle Bildungsassistenzen“ für das Arbeitsfeld haben wird.

4. Lösungsvarianten

   Keine.

5. Klimarelevanz

   Keine.

6. Finanzielle Auswirkungen

   Die Verwaltung rechnet für die Schulbegleitungen mit Mehreinnahmen im Haushalt 2027 in Höhe von 375.000 Euro. Dem gegenüber stehen (bereits finanzierte) Ausgaben für eine zusätzliche halbe Stelle in Höhe von ca. 45.000 Euro / Jahr. Die erhöhten Einnahmen werden Teil des Entwurfs der Verwaltung für den Haushalt 2027 sein.

   Bezogen auf die Kindertageseinrichtungen wird die Verwaltung zunächst keine Änderungen an den Planwerten vornehmen und beobachten, ob und wie sich die veränderte Bewilligungspraxis des Landkreises auf die tatsächlichen Einnahmen auswirkt.